



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Informationsquelle: Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg/Rechtsanwaltskammer
Luxemburg

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Luxemburg

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Staatsexamen • Ableistung eines Anwaltspraktikums/Referendariats • Bewertung der Bewerber durch das Justizministerium
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	JA – auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde)

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA, außer in Fällen, in	Rechtsgrundlage: Règlement grand-ducal du 10 juin 2009 portant organisation du stage judiciaire
---	--------------------------------------	---

	denen die Richtlinie 98/5/EG anwendbar ist	et règlementant l'accès au notariat
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten 	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • von einer Anwaltskammer und dem Justizministerium überwachtes Ausbildungsverhältnis • juristische Ausbildung nach einem für alle Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan • juristische Ausbildung mit auf die persönlichen Bedürfnisse individuell zugeschnittenem Lehrplan • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten 	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung / Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Bewertung der schriftlichen Bewerbung • Aufnahmeprüfung
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Hauptfächer: <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen und Quellen des luxemburgischen Rechts • Gerichtsverfahren und Gerichtsorganisation • Strafrecht und Strafprozessrecht • Familienrecht • Arbeitsrecht • Handelsrecht und Insolvenzrecht • Finanzwirtschafts-/Bank-/Versicherungsrecht • Ethikregeln • Betriebliches Rechnungswesen • Abfassen von privatrechtlichen Schriftstücken/Vertragsgestaltung

Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Prüfung
<i>3. System der beruflichen Fortbildung</i>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	In Luxemburg gibt es nur die berufliche Weiterbildung.	
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Titel 14 der internen Berufsregel der Anwaltskammer Luxemburg vom 9.1.2013 und der internen Berufsregel vom 16.1.2013: http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2013/0039/a039.pdf#page=2</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	nicht zutreffend	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten	JA	<p>einschlägige Rechtsvorschriften für das Zulassungsverfahren: Artikel 14.1 – 14.5 der internen Berufsregel der Rechtsanwaltskammer Luxemburg (siehe oben unter Abschnitt „Verpflichtung zur Fortbildung“)</p> <p>Zulassung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildungskursen • luxemburgischen Bildungseinrichtungen • Bildungseinrichtungen aus allen anderen Mitgliedstaaten <p>Zulassungsverfahren erfolgt auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Luxemburg</p>
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	keine Angaben möglich	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Anwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher Zusammenschlüsse von beratenden Anwälten) • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten, Stiftungen) • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		

<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Diese wird von der Anwaltskammer anerkannt, wenn die vorgeschriebene Form gewahrt ist (siehe oben unter: „Zulassungsmöglichkeiten“)</p>
---	--	---

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>NEIN</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>nicht zutreffend</p>

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird